

**Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Pappenheim**

02. Sitzung des Stadtrates am 16.02.2023

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

2.1. Bauleitplanung - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Songergebiet Pferdehaltung" Geislohe - Prüfung der Stellungnahmen (Abwägung) nach der frühzeitigen TÖB- und Öffentlichkeitsbeteiligung**Beschluss**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Würdigung der Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Songergebiet Pferdehaltung“ im Ortsteil Geislohe gemäß der Einzelwürdigung und der Einzelbeschlussvorschläge der dargestellten Stellungnahmen. Diese sind Bestandteil und Anlage zur Niederschrift.

Da keine Einwände aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingingen, erfolgt hierfür keine Abwägung.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 3

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Pappenheim, 14.03.2023

A blue ink signature of Jana Link next to a blue circular official stamp of the city of Pappenheim.

Jana Link

**Vorhabenbezogener Bebauungsplans mit Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Pferdehaltung“
im Ortsteil Geislohe, Stadt Pappenheim**
Planungsstand 24.02.2022

Tabellarische Übersicht zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Name	Stellungnahme	Hinweise zur Abwägung/ Beschlussvorschlag
Landratsamt Weißenburg – Gunzenhausen Schreiben v. 03.05.22 Untere Naturschutzbehörde	<p>Rechtsverbindliche Einwendungen</p> <p>Die Berechnung des Ausgleichsfächenumfangs ist nachvollziehbar und wird somit akzeptiert.</p> <p>Allerdings bestehen gegen das Konzept für die Ausgleichsmaßnahme Einwände:</p> <p>Für eine extensive Weidenutzung mit ökologischer Aufwertung, muss ein angepasstes Beweidungskonzept entwickelt werden. Eine Standweide für Pferde eignet sich in der Regel nicht als Ausgleichsfläche, da hierdurch keine optimale Entwicklung als Lebensraum für verschiedene Tier und Pflanzenarten erreicht werden kann. Im vorliegenden Fall sind keine genauen Angaben zur Bewirtschaftung der Weide dargestellt. Vermutlich handelt es sich um eine Pferdekoppel ohne bzw. mit kaum ökologischer Wertigkeit und Entwicklungspotenzial. Dies kann nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.</p> <p>Besser wäre es, auf einem Teil der Fläche die Weidenutzung auszuschließen und beispielsweise als extensives Grünland zu entwickeln. Falls der Bedarf an der gesamten Weidefläche besteht, muss ein schlüssiges Gesamtkonzept vorgelegt oder eine Alternativfläche gefunden werden.</p> <p>Auch die vorgesehenen Heckpflanzungen können nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Hecken bieten erst ab einer Breite von ca. 8 m eine ökologische Wirksamkeit. Die dargestellten Hecken dienen allenfalls der optischen Einbindung der geplanten Anlage.</p> <p>Nicht eindeutig ist die Anzahl der Obstbäume auf der angedachten Streuobstwiese. Die Hochstämme sollten einen Mindestabstand von 10 - 12 Metern voneinander aufweisen, damit sich diese zielgerecht entwickeln können.</p> <p>Weitere Einwände bestehen hinsichtlich der Aussagen zum besonderen Artenschutz. Die pauschale Aussage in Kapitel 7.1.4 „Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und der Nähe zur bestehenden Bebauung können bodenbrütende Vögel wie die Feldlerche und das Rebhuhn ausgeschlossen werden“ wird den Anforderungen zur Prüfung artenschutzrechtliche Belange nicht gerecht. Bei einer aktuellen Ortsseinsicht</p>	<p>Mit Datum vom 18.11.2022 wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro für Artenschutz Markus Bachmann durchgeführt.</p> <p>Im Anschluss wurde in Abstimmung mit der UNB der Kompensationsbedarf festgelegt.</p> <p>Die nördlich des querenden Flurweges gelegenen Flächen werden als Weiden genutzt. Die Einsaat erfolgt mit gebietsheimischen, arten- und blütenreichen Saatgut.</p> <p>Die Heckeneingrünung erfolgt nur im Gebäudebereich im Süden und entlang der Ostgrenze. Auf eine Baumpflanzung im Bereich der Weiden wird verzichtet. Die Weiden 3 – 6 werden erst nach dem 01. Juni genutzt.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahme des naturschutzrechtlichen Eingriffs wird die bisher intensiv genutzte Wiese Teilfläche Fl. Nr. 212 Gemarkung Schambach zukünftig extensiv genutzt. Die Mahd erfolgt nach dem 15.06.</p> <p>Siehe hierzu auch die Anlage 2 zur Begründung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Stadtrat folgt der Abwägung.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Fortsetzung <u>Untere Naturschutzbehörde</u>	<p>konnten eindeutig Felderchen im Planungsbereich und im näheren Umfeld beobachtet werden. Zudem beträgt der Abstand zu den vorhandenen Bebauungen und zum Bolzplatz in Bereichen des Planungsgebietes mehr als 50 bzw. 100 Meter, wodurch die Störwirkung sicherlich deutlich abgeschwächt ist. Wiederum kann das Vorhaben zu einer Verschiebung der Wirkungsempfindlichkeit beitragen, was mit einem Lebensraumverlust einhergehen kann. Dies bedeutet, dass umgehend eine Arterfassung im Gelände nach methodischen Standards durchzuführen ist und die Ergebnisse nachzuweisen sind. Erst dann kann eine abschließende Aussage zu den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG getroffen werden.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>§ 1a Abs. 3 BauGB § 18 Abs. 1 und 2 BNatSchG § 44 Abs. 5 BNatSchG</p>	<p>Ein Bezug auf die rechtliche Grundlage der Einwendungen fehlt</p> <p>Darstellungen im F-Plan weisen keine Parzellenschärfe auf. Die Ausweisung entspricht den Vorgaben des Flächennutzungsplanes</p> <p>Bezeichnung wurde geändert.</p> <p>Es gibt keine Flächenbegrenzung für die Ausweisung eines Mischgebietes.</p> <p>Nachdem eine Vielzahl möglicher Nutzungen, wie Bewirtung, Verkauf von Pferdezubehör, Wohnen von Inhaber und Mitarbeiter, gewährleistet werden soll, wird an der Ausweisung eines Mischgebiets festgehalten.</p> <p>Ein Immissionskonflikt besteht aufgrund der ausschließlichen Nutzung durch die Betreiber des Sondergebietes Pferdehaltung nicht.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Fortsetzung <u>Untere Immissionsschutz- behörde</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Auf die durch die Pferdehaltung zu erwartenden Emissionen und Immissionen wird in der Begründung nicht eingegangen. Auf Emissionen wie sie in der Pferdehaltung und bei der Sondernutzung auftreten wie z.B. Staub, Gerüche, Geräusche ist auch dann einzugehen, wenn Abstände und die Abstufung der benachbarten Nutzungen günstig erscheinen. - Das Thema Wärmepumpen ist im Rahmen der Planung, sowohl für die Begründung als auch für das Planblatt, völlig irrelevant. - Neben der Fotodokumentation ist in der Begründung, auf Grund der Vorhabenbezuglichkeit der Planung, eine anschauliche Nutzungsbeschreibung vorzutragen. 	<p>Wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wurde aus den textlichen Festsetzungen entfernt.</p> <p>Eine detaillierte Betriebsbeschreibung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsantrages, da Detail- und Fachplanungen erst dann vorliegen. Der Vorhabenplan wurde um die zu diesem Zeitpunkt mögliche Betriebsbeschreibung ergänzt. (Siehe Anlage zum Vorhabenplan)</p> <p>Beschlussvorschlag: Stadtrat folgt der Abwägung.</p>
Technische <u>Wasserwirtschaft / Wasserrecht</u>	<p>Fachliche Informationen und Empfehlungen</p> <p>Im Bereich der geplanten Pferdehaltung sind vorhandene Dränieranlagen im Einvernehmen mit der zuständige Gemeinde umzugestalten (Dränagalleitungen unter Pferdemistagerung, Jauchengrube, Freilaufflächen, usw. sind komplett abzufangen, auszubauen bzw. umzuleiten). Mit der Erweiterung darf erst begonnen werden, wenn die umgestalteten Dränanlagen von der Gemeinde abgenommen sind.</p> <p>Bei einer Pferdehaltung muss sichergestellt werden, dass stationäre Anlagen für anfallenden Dung und Abwasser (Lagerung von Pferdemist, Auffangbehälter für Jauche und Waschwasser) ausreichend groß und dicht vorhanden sein müssen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass ausreichend Wasser für die Pferde vorhanden ist (öffentliche Wasserversorgung).</p> <p>Die weiteren, wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte (Siedlungsentwässerung, Erschließung, u.a.) sind mit dem Wasserwirtschaftsamts Ansbach als zuständiger TOB abzuklären. Die dort einzuholende Stellungnahme ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Auf die o.g. Punkte ist beim noch erforderlichen Bauantrag/Freisteller ausführlich einzugehen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Fachliche Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Kommunalaufsicht	Fachliche Informationen und Empfehlungen Es wird empfohlen, nach In-Kraft-Treten der Satzung und in Begleitung der zukünftigen baulichen Aktivitäten die beitragsrechtlichen Auswirkungen, insbesondere nach Art. 5 und - im Falle einer öffentlichen Widmung der Erschließungsstraße - 5a KAG, zu prüfen. Hierbei ist zu beachten, dass auf Grund der Ausführungen unter Nr. 8 der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Entwässerungseinrichtung eine Beitragserhebung für die Grundstücksfläche nicht in Betracht kommen dürfte. Kreisbaumeister Veterinärwesen Keine Äußerungen oder Einwände Kreisbaumeister und Veterinärwesen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben keine Einwände erhoben oder sich inhaltlich nicht geäußert. Von Seiten des Fachbereichs Bauleitplanung erfolgt keine Äußerung.	Beschlussvorschlag: Fachliche Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Fachliche Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
Landesbund für Vogelschutz Schreiben vom 20.04.2022	Einwendungen vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BaugB. Der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) steht den Planungen im Grundsatz positiv gegenüber und kann der Argumentation folgen, dass durch die „geplante Nutzung durch Weide- und Grünflächen mit ihren partiellen Altgrasstrukturen sowie durch Heckenstrukturen“ das Potenzial hat, „eine Verbesserung des Lebensraumes für viele Pflanzen und Tierarten“ darzustellen, wie unter Punkt 7.1.4 der Begrundung ausgeführt. Allerdings wurde im vorliegenden Fall leider in das Planungsverfahren gegangen, ohne die nach Ansicht des LBV notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Als Fachverband im Arten- und Naturschutz halten wir die Aussage, dass durch „die intensive landwirtschaftliche Nutzung und der Nähe zur bestehenden Bebauung können bedrohende Vögel wie die Feldlerche und das Rebhuhn ausgeschlossen werden“ für fachlich so nicht haltbar. Gerade im nördlichen Teil des Planungsgebietes, der direkt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG-00565.01) angrenzt und Abstand zur vorhandenen Bebauung aufweist, ist das Potenzial für Feldvogelbruten nach Ansicht des LBV durchaus gegeben. Eine saP ist explizit vom Gesetzgeber vorgesehen, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtlichen Verbotsbestände ermittelt und Verletzungen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Hier nur verbal-argumentativ vorzugehen, erfüllt nach Ansicht des LBV den gesetzlichen Anspruch nicht. Ein Ausschluss des Vorkommens von Feldvögeln muss hier durch korrekte fachliche Begehungen und Dokumentation erfolgen. Bei Vorkommen von Feldvögeln sind die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen Funktion (CEF-Maßnahmen) entsprechend einzuplanen und der Ausgleichsbedarf ist anzupassen.	Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde mittlerweile erstellt und liegt den Unterlagen als Anlage bei. Die Maßnahmen gemäß der saP wurden in der Planung berücksichtigt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Fortsetzung Landesbund für Vogelschutz	<p>Daher sieht sich der LBV leider gezwungen, die Planungen ohne saP vorläufig abzulehnen.</p> <p>Eine weitere ergebnisoffene Stellungnahme nach Vorlage der saP behalten wir uns vor.</p> <p>Nachfolgende Punkte sind im Sinne von Anregungen für eine Verbesserung des Arten- und Naturschutzes zu sehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der LBV befürwortet den Ausbau der Solarenergie im Rahmen der Energiewende, wobei wir dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Recht geben, dass „Errichtung von Photovoltaik-Anlagen [...] aus Gründen des Natur- und Flächenschutzes vorrangig auf bereits versiegelten Flächen sowie auf Dachflächen und an Gebäudefassaden erfolgen“ sollte (Vgl. BfN 2019, Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Heft 6). Leider finden sich keine Angaben hierzu in den Planungsunterlagen. Auf den Dächern der Reitplatzüberdachung und des Stallgebäudes bietet sich eine hervorragende Möglichkeit, Photovoltaik-Anlagen anzubringen. Der Gesetzgeber in Bayern hat im Entwurf des neuen Klimaschutzgesetzes bereits vorgesehen, dass bei gewerblichen und industriellen Gebäuden die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ab Mitte 2022 greifen soll. Neubauten sollten, unabhängig von rechtlicher Notwendigkeit, mit verschiedenen, dem Gebäude angepassten Nisthilfen für gebäudeflütende Vogelarten und Fledermäuse ausgestattet werden. Durch die moderne Bautechnik leiden diese Arten unter drastisch zunehmendem Brutplatzmangel, da keine Spalten oder Hohlräume mehr verfügbar sind. Diese Bauweise ist aus energetischer Sicht sinnvoll, dem Artenschutz muss dann aber an anderer Stelle genüge getan werden. Im vorliegenden Fall möchten wir empfehlen, Koloniekästen für Sperlinge anzubringen, zusätzlich für weitere gefährdete Arten wie Mauersegler und Mehlschwalbe Nistmöglichkeiten anzubieten und künstliche Fledermaushöhlen zu integrieren. Diese Maßnahmen könnten nach Ansicht des LBV auch zur Reduzierung des Ausgleichsbedarfs angerechnet werden. Nachrichtlich sollten die Bauherren auf die Fallenwirkung von Fallrohren, Lichtschächten, Kellergänge, Gullys und Abflussrinnen hingewiesen werden. Gerade in Hinblick auf die in der Nähe liegenden Lebensräume ist es wichtig, dass bei der Erschließung und Bebauung darauf geachtet wird, dass keine Bodenöffnungen mit Fallenwirkung für Kleintiere z.B. Erdelsen, Amphibien, Spitzmäuse, (gel) entstehen. z.B. in Form von offenen Fallrohren oder Lichtschächten, Gullys unmittelbar an Bordsteinen, tiefer Abflussrinnen o.ä.. Einfriedungen sollten kleinterdurchlässig ausgeführt werden (keine durchgehenden Sockel zumindest abschnittsweise Mindestabstand von 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche). 	<p>Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Bei den Vorhaben handelt es sich weder um ein gewerbliches noch ein industrielles Gebäude. Zum Eigenverbrauch könnte sich eine PV-Anlage lohnen. Ob die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Betrieb und die Kapazitäten des vorhandenen Stromnetzes zur Einspeisung gegeben sind, muss noch geprüft werden.</p> <p>Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Schwerpunkt liegt jedoch auf Offenlandschaft und Bodenbrüter.</p> <p>Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat folgt der Abwägung.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg Schreiben vom 04.05.2022	<p>Fachliche Hinweise</p> <p>das AELF Roth-Weißenburg i. Bay. nimmt zur geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Pferdehaltung“ im Ortsteil Geislohe wie folgt Stellung:</p> <p>Bereich Landwirtschaft</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Pferdehaltung“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Es ist geplant, dass hier eine Pferdesportanlage entsteht. Die Pferde sollen in zwei Bewegungsställen mit Paddock-Trail-Anlage, überdachten Heuraufen, Futterautomaten und 2 Integrationsboxen untergebracht werden. Weiter sind ein Reitplatz (20 x 40 m) ggf. mit Überdachung, ein Longierzirkel ggf. mit zukünftiger Überdachung, eine Zuschauerhütte, Lagersäten usw. vorgesehen.</p> <p>Hinweise aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten sind einzuhalten. Empfehlungen des Sachgebiets L2.3T Nutzterhaltung des AELF Ansbach: <ul style="list-style-type: none"> Nach der derzeitigen Düngeverordnung sind 2 Monate/Pferd Lagerkapazität für Festmist vorzuhalten (siehe Anlagenverordnung). Zusätzlich wird eine Überdachung oder eine Jauchegrube ($0,3 \text{ m}^3/\text{m}^2$ Mistliege) notwendig. Alternativ kann der Pferdemist in einem wasserdichten Container gesammelt werden und bei einem benachbarten Landwirt (Biogasanlage) gelagert und entsorgt werden. Der Liegelflächen im Bewegungsstall sowie in den Integrationsboxen und der Boden der Mistlege müssen wasserundurchlässig ausgeführt sein. Eine ständige Wasserversorgung ist sicherzustellen (frostsichere Tränken). Die Koppaleinzäunung sollte ausbruchssicher gestaltet werden und der Größe der gehaltenen Pferde entsprechen. Zaunhöhe: $> 0,75 \times$ Widerhorrhöhe. Um den Pferden entsprechend ihren Bedürfnissen als Herden- und Lauftier täglichen Weidegang und Bewegung anzubieten, sind je Pferd ca. 0,15 ha Auslauffläche bereitzustellen. 	<p>Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Fortsetzung Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg Bereich Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die lichte Mindestseitenhöhe des überdachten Reitplatzes (Reithalle) sollte über dem Hufschlag 4,25 m, besser 5 m sein. ○ Für die Belichtung der Reithalle mit Tageslicht sollten Lichtbänder in den Wänden oder im Dach eingebaut werden. ○ Zum Schutz von Pferden und Reitern muss entlang der Innenseite der Halle eine Schrägbande vorhanden sein. Diese soll verhindern, dass der Reiter mit den Beinen gegen die Hallenwände oder gegen Pfeiler gedrückt wird. Die Bande soll mit einer Neigung von 18 – 22° erstellt werden. Die Bandenhöhe soll mindestens 1,60 m, besser jedoch 1,80 m betragen. Bis 3 m Höhe dürfen keine vorspringenden Teile in die Reithalle ragen. ○ (Quelle: BG für Fahrzeughaltungen, Unfallverhütung in der Pferdehaltung) ○ Sollte im ggf. überdachten Longierzirkel auch geritten werden, sind die oben aufgeführten Maßnahmen (lichte Mindestseitenhöhe der Reithalle und Schrägbande) zu berücksichtigen. 	<p>Beschlussvorschlag: Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Bereich Forsten	<p>Waldgesetzliche und forstfachliche Belange werden durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes weder direkt noch indirekt berührt. Von Seiten der Unteren Forstbehörde bestehen keine Einwände.</p>	<p>Fachliche Hinweise wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>BodenDenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Fortsetzung Bay. Landesamt für Denkmalpflege	<p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuseigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.</p>	<p>Hinweis wurden in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat folgt der Abwägung.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
WWA Ansbach Schreiben vom 11.04.2022	<p>Fachliche Informationen</p> <p>1. Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>2. Grundwasser Aufgrund der örtlichen Geologie (teilweise Alblehm über Kimmeringeschichten) können Schicht- oder Stauwasser oberflächennah auftreten. Bei einer Unterkelelung bzw. der Bauwerksgründung ist dies durch Wahl geeigneter Bauweisen zu berücksichtigen.</p> <p>3. Wasserversorgung Die Versorgung mit Trinkwasser kann durch den Anschluss an das Netz von Geislohe (ZV links der Altmühl) zuverlässig sichergestellt werden.</p> <p>4. Niederschlagswasser Es ist geplant das Sondergebiet im Trennsystem zu entwässern. Das Niederschlagswasser aus dem Sondergebiet sowie soll gemäß TRENGW auf dem Sondergebiet versickert werden. Das Niederschlagswasser der Erschließungsstraße soll ebenfalls gemäß TRENGW im Bereich des Straßenbegleitgrüns in einer Rinnenmulde über 30 cm belebtem Oberboden versickert werden.</p>	<p>Fachlicher Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wird für die Versickerung von Niederschlagswasser ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt.</p> <p>Da die Dachflächen zusammen deutlich mehr als 1000m² betragen, ist für die Versickerung des Niederschlagswassers eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine entsprechende Planung unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke A138 und M153 ist beim Landratsamt Weißenburg – Gunzenhausen, Sachgebiet Wasserrecht vorzulegen.</p> <p>Aufgrund der teilweisen Überlagerung durch Lößlehm ist nicht sichergestellt, dass eine Versickerung an jeder Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans möglich sein wird.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Fortsetzung WWA Ansbach	<p>Um den Abwasseranfall auf den oberirdischen Stellflächen zu reduzieren, sollten wasserdurchlässige Beläge wie beispielsweise Splittgängenpflaster verbindlich vorgegeben werden. Damit würde man der Verpflichtung zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit nach Art. 44 BayWG nachkommen.</p> <p>5. Schmutzwasserbehandlung Das Schmutzwasser soll mit einem Abwasserkanal in den in der Neudorfer Straße verlaufenden Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die Ableitung erfolgt von dort zur Kläranlage Pappenheim. Die Kläranlage ist ausreichend leistungsfähig den Abwasseranfall zu behandeln.</p> <p>6. Altlasten Im Geitingsbereich des Bebauungsplanteilwurfs sind uns keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p>	<p>Die Wasserdurchlässigkeit von Flächenbefestigungen ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat folgt der Abwägung.</p>
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach E-Mail v. 01.04.2022	<p>Keine Einwendungen Gegen die o.a. Planungen bestehen keine Einwände. Die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach, Außenstelle Weißenburg i. Bay. werden nicht berührt.</p>	<p>Keine Einwendungen aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pferdehaltung“ im Ortsteil Geislohe der Stadt Pappenheim keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsge- setz weder geplant noch anhängig.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Bund Naturschutz Kreisgruppe Weißenburg E-Mail vom 26.04.2022	<p>Keine Einwendungen</p> <p>Das BNatSchG §63 sieht vor, dass anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigungsgutachten zu gewähren ist.</p> <p>Insbesondere in den Verwaltungsbestimmungen wird dabei Wert darauf gelegt, dass diese Stellungnahmen deutlich in der Planungs- und Vorbereitungsphase möglich sein soll.</p> <p>Dies wurde von Seiten der Stadt Pappenheim sowohl zeitlich als auch fachlich eingehalten.</p> <p>Der Bund Naturschutz hat die Planung betrachtet und diskutiert, es gibt keine Einwände gegen die vorgestellte Maßnahme.</p>	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben v. 25.03.22	<p>Keine Einwendungen</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	
Gemeinde Langenaltheim E-Mail vom 24.03.2022	<p>Keine Einwendungen</p> <p>der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 19.04.22 mit der unterstehenden Bauleitplanung befasst. Es bestehen seitens der Gemeinde Langenaltheim KEINE EINWENDUNGEN gegen die Planungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren (2. TÖB, Rückinfos) ist nicht erforderlich.</p>	
Gemeinde Solnhofen E-Mail vom 08.04.2022	<p>Keine Einwendungen</p> <p>der Gemeinderat der Gemeinde Solnhofen hat in seiner gestrigen Sitzung am 07.04.2022 beschlossen, keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pferdehaltung“ der Nachbargemeinde Pappenheim zu erheben, da die Belange der Gemeinde Solnhofen nicht berührt werden.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Handwerkskammer Mittelfranken Mitteilung v. 26.04.22	<p>Keine Einwendungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p> <p>Keine</p>	
IHK Nürnberg E-Mail vom 14.04.2022	<p>Keine Einwendungen</p> <p>nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung wird einem Unternehmen die Standortsicherheit für den Betrieb einer Pferde pension eingeräumt. Damit können Arbeitsplätze vor Ort gesichert und durch die Freizeitmöglichkeiten die Attraktivität im ländlichen Raum gestärkt werden.</p> <p>Nutzungskonflikte mit anderen Nutzungen können wir dabei nicht erkennen. Vielmehr sehen wir die gesamtwirtschaftlichen Vorteile in der Entstehung von Arbeitsplätzen und der Wertschöpfung vor Ort.</p>	
Immobilien Freistaat Bayern Schreiben vom 24.03.2022	<p>Keine Einwendungen</p> <p>die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.</p>	
N-ergie Netz GmbH Schreiben vom 14.04.2022	<p>Keine Einwendungen</p> <p>von der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Pferdehaltung“ der Stadt Pappenheim haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Im angezeigten Geltungsbereich sind keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden oder geplant.</p> <p>Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anmerkungen unseres Unternehmens.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Regierung von Mittelfranken Schreiben vom 11.04.2022	<p>Keine Einwendungen</p> <p>die Stadt Pappenheim beabsichtigt den Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdehaltung“ im Ortsteil Geislohe aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Pferdepensionssanlage zu schaffen. Die Planung sieht unter anderem die Errichtung eines Stallgebäudes, eines Reitplatzes mit Überdachung, einen Longierzirkel, Unterstände, Lager- und Werkstattflächen für die Pferdehaltung sowie eines Wohngebäudes vor. Der Bebauungsplan ist gemäß §8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt, der den Geltungsbereich (ca. 3,5 ha) als Sonderbaufläche bzw. gemischte Baufläche darstellt.</p> <p>Das Vorhaben wurde im Zuge der 10. Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 15.02.2021 (Az. RMF-SG24-8314.01-205-1-9) und vom 19.04.2021 (Az. RMF-SG24-8314.01-205-1-11) von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde beurteilt. Demnach sind gegen die Planung keine Einwendungen zu erheben, sofern die Nutzung der gemischten Baufläche im direkten Zusammenhang mit der benachbarten Pferdepensionshalzung steht und nicht überwiegend einer Wohnbebauung dient, da für Wohnzwecke am südlichen Ortsrand bereits ein noch unbebauter rechtskräftiger Bebauungsplan existiert. Gemäß den vorliegenden Planunterlagen ist auf der gemischten Baufläche eine Wohnnutzung mit maximal 4 Wohnungen zulässig, die Teil des Betriebskonzeptes ist. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden gegen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erhoben.</p>	
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Schreiben vom 29.03.2022	<p>Keine Einwendungen</p> <p>aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.</p>	
Staatliches Bauamt Ansbach Schreiben vom 25.03.2022	<p>Keine Einwendungen</p> <p>gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pferdehaltung“ in der Gemarkung Geislohe bestehen keine Einwände, strafrechtliche Belange des Staatlichen Bauamtes Ansbach sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	
Stadt Weißenburg Schreiben v. 05.04.22	<p>Keine Einwendungen</p> <p>seitens der Stadt Weißenburg i. Bay. erfolgt keine Äußerung zum o. g. Verfahren.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Pferdehaltung“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
WFW Schreiben vom 29.03.2022	<p>Keine Einwendungen</p> <p>wir danken für die Information über das im Betreff genannte Planverfahren. Vom räumlichen Geltungsbereich sind weder bestehende, noch derzeitig geplante Leitungen, Wasserschutzgebiete oder sonstige Anlagen des Zweckverbandes WFW betroffen. Der Zweckverband WFW erhebt keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pferdehaltung“ im Ortsteil Gerisheim und verzichtet bei unverändertem Geltungsbereich auf eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Kein Rücklauf – Zustimmung wird vorausgesetzt</p> <p>Von folgenden beteiligten Behörden / Nachbargemeinden erfolgte trotz Beteiligung kein Rücklauf. Es ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Pappenheim • Deutsche Telekom GmbH • Bay. Bauernverband • Naturpark Altmühlthal Südliche Frankenalb e.V. • Landesfischereiverband Bayern e.V. • Landesjagdverband Bayern e.V. • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V. • Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V • Wanderverband Bayern • Deutsche Bahn AG • Kreisbrandmeister • Stadt Pappenheim, Straßenverkehrsbehörde und Bauamt • Gemeinde Scherffeld • Stadt Treuchtlingen • Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH • Kreishandwerkerschaft Mittelfranken Süd

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none">• Handelsverband Bayern• Vodafone Kabel Deutschland• Bundesnetzagentur• ZV Wasserversorgung Gruppe links der Altmühl• Feuerwehr Pappenheim	

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Aufgestellt: Pleinfeld, den 16.02.2023



INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAU GMBH
NORDRING 4 91785 PLEINFIELD
TEL. 09144 / 94600 FAX (09144 / 94602

